- 22. Als beweis gilt eine schrift, der genuss und zeugen; wenn eins von diesen fehlt, so gilt eins von den gottesurtheilen.
- 23. In allen streitigen sachen ist der letzte akt der gültige; bei pfand, geschenk und kauf aber gilt der frühere akt mehr.
- 24. Ein stück land welches von einem fremden benutzt wird, geht in zwanzig jahren verloren, wenn der eigenthümer es sieht und nichts dazu sagt; anderes eigenthum in ^{1)Ma.8}, zehn jahren ¹).
- 25. Ausgenommen hiervon sind pfand, grenzen, deposita, eigenthum von schwachsinnigen und kindern, anvertrautes gut, eigenthum des königs, einer frau und eines 12 Mn. 8, Veda-kundigen Brâhmańa 1).
 - 26. Wer ein solches pfand oder anderes gut wegnimmt, den soll der richter das gut an den eigenthümer erstatten lassen, und eine geldstrafe von gleicher höhe, oder im verhältniss zu seinem vermögen, an den könig.
- 27. Erwerb gilt mehr als genuss, ausser wenn dieser schon von den vorfahren stammt; aber selbst erwerb hat 12 Mn. 8, keine kraft, wenn gar kein genuss da ist 1).
 - 28. Wer den erwerb vollzogen hat, der soll ihn nachweisen, wenn er verklagt wird; nicht sein sohn oder dessen sohn: bei diesen gilt der besitz mehr.
 - 29. Wenn einer der verklagt worden stirbt, so soll der welcher in den besitz seiner güter gekommen ist, den erwerb nachweisen, in diesem falle gilt nicht der genuss welcher ohne erwerb eingetreten ist.